



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 7 VR 1.11

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 20. Januar 2011  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Sailer  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Krauß und Brandt

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird  
abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Von der  
Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller kann mit seinem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schon deswegen nicht durchdringen, weil das Bundesverwaltungsgericht nicht nach § 50 Abs. 1 VwGO in erster Instanz zur Entscheidung berufen ist. Von einer dann in der Regel gebotenen Verweisung an das sachlich und örtlich zuständige erstinstanzliche Verwaltungsgericht sieht der Senat ab, denn das mit dem Antrag verfolgte Rechtsschutzziel lässt sich dem Vorbringen des Antragstellers nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen.
  
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG.

Sailer

Krauß

Brandt